

(2) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß in sonstiger Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken, ohne Beimischung von Tabakrippen, hergestellt werden.

(3) Pfeifentabak sind alle Erzeugnisse aus Tabak, dessen Länge mindestens 1,5 mm und dessen Breite bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 5 mm, bei in sonstiger Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm beträgt, in folgenden Sorten:

- a) Sorte I, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen ist und bei der der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil nicht mehr als 25 % betragen darf;
- b) Sorte II, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen ist und der bis zu 20 % Tabakrippen zugefügt werden dürfen;
- c) Sorte III, die herzustellen ist aus
 - 20 % Blattgut (Obergut und Gruppen),
 - 40 % Tabakrippen und
 - 40 % Tabakgrus.

Wird die Zerkleinerung der beigemischten Tabakrippen durch Faserung herbeigeführt, darf die Mindestbreite von 1,5 mm unterschritten werden.

(4) Kautabake sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak bestehen, der nicht Feinschnitt sein darf und die so stark gesoßt sind, daß sie sich zum Rauchen nicht eignen.

(5) Schnupftabak sind Erzeugnisse aus gesoßtem Tabak und von mehlnähnlicher Beschaffenheit, die sich zum Rauch- und Kaugenuß nicht eignen. Die mehlnähnliche Beschaffenheit kann durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise herbeigeführt sein.

§ 2

Für den Verkauf von Tabakerzeugnissen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise, die Festpreise sind, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Die Preise enthalten die Tabaksteuer, die Preise für Zigaretten, Anlage 2, auch die Materialsteuer (Besteuerung von Zigaretten und Rohtabak).

§ 3

(1) Die Einstufung der Zigarren in die einzelnen Preisklassen (Anlage 1) ist vom Hersteller bei dem für den Ort der Herstellung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Industrie — Preise, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Rat des Bezirkes.*

(2) Die Umstufung einer in eine Preisklasse eingestuftes Zigarrensorte in eine andere Preisklasse ist dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.³

(3) Kunstumblatt kann bei Zigarren der Preisklassen I bis IV verwendet werden. Die Preisklassen VII bis X und die Sonderklassen sind mit überseeischen Tabaken zu decken.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Herstellerabgabepreise verstehen sich „ab Werk“, die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“,

(2) Naturalzugabe, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(3) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Tabakerzeugnisse (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf Vs % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages bei Empfang der Ware abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5

(1) Einzelhändler, Gaststätten, Kantinen und ähnliche Abnehmer, welche Tabakerzeugnisse an Verbraucher abgeben, beziehen die Tabakerzeugnisse zu den in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen, soweit sie vom Großhandel geliefert werden.

(2) Hersteller, welche Tabakerzeugnisse unmittelbar an die im Abs. 1 genannten Abnehmer abgeben, haben diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise abzüglich 50 % der in den Großhandelsabgabepreisen enthaltenen Großhandelsspannen zu berechnen. Die Abnehmer sind berechtigt, die ihnen auf die Großhandelsabgabepreise gewährte Vergütung als Zuschlag zu der ihnen zustehenden Einzelhandelsspanne in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Für die Kennzeichnung der zum Verkauf gelangenden Tabakerzeugnisse sind die Gütevorschriften für Tabakerzeugnisse, die am 25. Mai 1950 vom Ministerium für Planung durch Eintragung in das Zentralregister unter Reg.-Nr. 01 090 bis 01 094 für verbindlich erklärt wurden, in Anwendung zu bringen.

§ 7

Die in den Anlagen 1 bis 4 dieser Preisverordnung bezeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Tabakwaren, die sich am 26. Oktober 1953, 0 Uhr, im Einzelhandel befinden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 161 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBl. S. 594) und die Preisverordnung Nr. 276 vom 29. November 1952 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse in der Fassung der Preisverordnung Nr. 201 — (GBl. S. 1310) und die Preisverordnung Nr. 201 vom 31. Oktober 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBl. S. 996) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal

Minister